

## **Wahlprüfsteine des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen**

### **Landtagswahl Mecklenburg-Vorpommern am 26.09.2021**

---

Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrecht wurde verabschiedet und tritt 2023 in Kraft.

Der BdB begrüßt das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 04. Mai 2021, weil es eine klare Orientierung in Inhalt und Wortlaut an der UN-BRK vornimmt, Wünsche der Klient\*innen zum zentralen Maßstab des betreuereischen Handelns macht sowie eine deutlich definierte Nachrangigkeit der stellvertretenden Entscheidung gegenüber anderen Formen der Unterstützung vorsieht („Unterstützte Entscheidungsfindung“).

Mit der Einführung eines Registrierungs- und Zulassungsverfahrens wird der Betreuerberuf als solcher anerkannt und mit dem Sachkundenachweis erstmals die Qualifikation als Grundlage der Berufsausübung definiert.

Das Gesetz sieht für die Umsetzung eine Rechtsverordnung zum Sachkundenachweis vor. Diese soll durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erlassen werden und bedarf einer Zustimmung durch den Bundesrat. Die vom BMJV eingerichtete Arbeitsgruppe erarbeitet derzeit diese Rechtsverordnung; der BdB als größter Berufsverband ist daran beteiligt.

Unsere Wahlprüfsteine richten wir in diesem Jahr an die relevanten kandidierenden Parteien zur Bundestagswahl und parallel auch an die zu den Landtagswahlen, da beide Ebenen gleichermaßen relevant sind.

## 1. Einheitliches Zugangs- und Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer\*innen

Die langjährige Forderung des BdB nach gesetzlich geregelten Eignungskriterien und einem einheitlichen Zulassungsverfahren wird endlich umgesetzt. Erstmals wird ein bundeseinheitliches, transparentes und gleichzeitig niedrighschwelliges Verfahren für den Zugang zum Betreuerberuf angestrebt. Zukünftig müssen berufliche Betreuer\*innen eine fachliche Mindestqualifikation aufweisen.

### Der Sachkundenachweis

Bereits 2003 haben sich die Berufsverbände in ihrem gemeinsamen Berufsbild für eine eigenständige Qualifikation zum Berufsbetreuer auf Hochschulniveau ausgesprochen. Eine geeignete Basis für eine gesetzliche Regelung des Zugangs zum Betreuerberuf erscheint dem BdB eine verpflichtende spezielle (Zusatz-)Ausbildung in Form einer modularisierten Weiterqualifikation auf Hochschulniveau („Master in Betreuung“).

Als Zwischenziel auf dem Weg dorthin setzt sich der Verband für einen „**modularisierten Sachkundelehrgang**“ ein, der folgende Spezifika aufweisen sollte.

### Der BdB fordert:

- Inhaltlich bewegt sich dieser Sachkundelehrgang um die Themenkomplexe „Rechts- und Rechtsanwendungskompetenzen“, „Methoden und Konzepte für die Betreuungsführung“ und „Humanwissenschaftliche und sonstige Grundlagen“.. Diese werden in unterschiedliche Module untergliedert.
- Strukturell betrachtet ist ein solcher modularisierter Sachkundelehrgang für alle angehenden Berufsbetreuer\*innen gleich – unabhängig davon, ob Bewerber\*innen fast alle, einen Teil oder keine betreuungsrechtlich relevanten Vorkenntnisse mitbringen. Hier bedarf es einer individuellen Prüfung des Fortbildungsanbieters, welche Vorkenntnisse anerkannt werden und daraufhin welche Module noch erfolgreich besucht werden müssen.
- Formell sieht der BdB die Notwendigkeit, dass jedes Modul mit einem Erfolgsnachweis abgeschlossen werden muss.
- Der zeitliche Umfang dieses modularisierten Sachkundelehrgangs sollte sich mindestens auf 1 Jahr in Vollzeit belaufen. Auch hier anerkennt der BdB die politische Realität und schlägt als ersten umsetzbaren Schritt 3 Monate in Vollzeit vor.
- Der erfolgreiche Abschluss eines „modularisierten Sachkundelehrgangs“ ist mit dem erfolgreichen Absolvieren eines Praktikums verknüpft, von dem der größere Teil in einem Betreuungsbüro oder einem Betreuungsverein absolviert werden soll, ein weiterer bei einem Betreuungsgericht oder Betreuungsbehörde. Bereits absolvierte berufspraktische Erfahrungen oder Praktika sollten individuell anerkannt werden können.
- Die Rechtsverordnung soll auch Bestimmungen darüber enthalten, nach denen Anbieter von Sachkursekursen zugelassen werden. Der Anbieter muss ein schlüssiges Gesamtkonzept vorlegen, Auskunft über die Qualifikation der beteiligten Dozenten geben und mitteilen, nach welchen Kriterien eine erfolgreiche Teilnahme bescheinigt wird.
- Für die Umsetzung – vor allem des bundeseinheitlichen Zulassungs- und Registrierungsverfahrens in Form des Sachkundenachweises – müssen die entsprechenden Behörden und Gerichte personell und materiell ausgestattet werden.

***Unterstützen Sie den Verband in dieser Forderung? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?***

## 2. Evaluation des aktuellen Vergütungssystems

Der BdB muss feststellen, dass die steigenden Anforderungen an den Beruf und die wirtschaftlichen Bedingungen weiterhin nicht zusammenpassen. Auch die 2019 umgesetzte Vergütungserhöhung beseitigte dieses Missverhältnis bei Weitem nicht. Der Gesetzgeber hat daher die Evaluierung dieses Vergütungsgesetzes mit festgelegt, über die die Bundesregierung bis zum 31.12.2024 berichten muss.

Zudem sieht der BdB im Zusammenhang mit dem Reformgesetz an unterschiedlichen Punkten z.T. deutliche Mehrbelastungen auf beruflich tätige Betreuer\*innen zukommen. Im schlimmsten Fall werden Betreuer\*innen über Jahre z.T. deutlich zeitintensiven Arbeitsbedingungen ausgesetzt – bei gleichen vergütungssystematischen Bedingungen!

### Der BdB fordert:

- Innerhalb der nächsten Legislaturperiode muss der Effekt der Vergütungsanpassung von 2019 evaluiert und der unvergütete Mehraufwand aus dem Reformgesetz, das ja 2023 in Kraft treten wird, berücksichtigt werden.
- Wenn die vorliegenden Ergebnisse der Evaluierung (bis Ende des Jahres 2024) eine Anpassung nachweisen, dann ist die Erhöhung der Betreuervergütung noch in der bestehenden Legislaturperiode vorzunehmen.
- Die Vergütung ist mit einem Dynamisierungsmechanismus zu versehen, der an die allgemeine Preisentwicklung angelehnt ist.
- Das Vergütungssystem muss die Dolmetscherkosten als Mehraufwand berücksichtigen.
- Die Festlegung der Vergütung auf Grundlage eines Sachkundenachweises verlangt die sofortige Auflösung des dreigeteilten Vergütungssystems.

***Unterstützen Sie den Verband in dieser Forderung? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?***

## 3. Professionalisierung der Strukturen des Berufs Betreuung

Berufliche Betreuung muss sich – nicht erst angesichts der neuen Herausforderungen, die sich aus der Betreuungsrechtsreform ergeben – fachlich weiterentwickeln und professionalisieren. Zur Sicherstellung von Qualität und Förderung der Professionalisierung der Berufsbetreuung verfolgt der BdB e.V. als **strukturellen Lösungsansatz** die Gründung einer **Betreuerkammer**, die zentrale Aufgaben der Qualitätssicherung und berufsfachlicher Weiterentwicklung übernimmt.

Die aktuelle Betreuungsrechtsreform verlangt mit der Einführung einer fachlichen Mindestqualifikation Strukturen, die die Fachlichkeit und Professionsentwicklung der Berufsbetreuung fördern und entwickeln. Dafür hat der Gesetzgeber Sorge zu tragen, diesen Austausch zu initiieren, fachliche Expertise für diesen Prozess zu bündeln, ihn konstruktiv zu begleiten und eine Vernetzung der verschiedenen auf diesem Gebiet tätigen Akteure aktiv zu fördern.

#### **Der BdB fordert:**

- die Einführung eines **dauerhaften Gremiums, dass die fachliche (Weiter-)Entwicklung der Berufsbetreuung zur Aufgabe hat.**  
Unser Vorschlag: Die „**Bundesfachstelle Unterstützte Entscheidungsfindung**“ **übernimmt die weitere notwendige Vertiefung.** Dieses geplante Gremium könnte sich nicht nur den Prozess der Weiterentwicklung des Konzepts der „Unterstützten Entscheidungsfindung“ zu eigen machen, wie es momentan geplant ist, sondern erweitert werden um die Diskussion der (fachlichen) Qualitätssicherung. Vertreter\*innen des Berufs müssen dabei aufgrund ihrer aus der Praxis stammenden Expertise unbedingt hinzugezogen werden.
- Perspektivisch ist eine berufsständische Selbstverwaltung und eine auf Fachlichkeit fußende Berufsaufsicht im Rahmen einer Betreuerkammer anzustreben, die zentrale Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung und Professionsentwicklung übernehmen kann.

***Unterstützen Sie den Verband in diesen Forderungen? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?***

#### **4. Zeugnisverweigerungsrecht**

Für Betreuer\*innen ist eine Vertrauensbeziehung zum Klienten unerlässlich, damit sie sich an den Wünschen ihrer Klient\*innen orientieren und Unterstützung ermöglichen können.

Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber auch den Grundsatz der „persönlichen Betreuung“ in das Gesetz aufgenommen. Zwar unterliegen rechtliche Betreuer\*innen nicht der Schweigepflicht, für sie besteht aber – abgeleitet aus dem im BGB enthaltenen Gebot, Wohl und Wünsche ihrer Klient\*innen zu beachten – eine zivilrechtliche Verschwiegenheitspflicht. Ein Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 53 StPO steht ihnen aber nicht zu.

#### **Der BdB fordert:**

- Ein Zeugnisverweigerungsrecht für alle im Rahmen der rechtlichen Betreuung tätigen Betreuer\*innen.
- Darüber hinaus muss ein Verwertungsverbot für Tatsachen gelten, welche die Zeit vor Einrichtung einer rechtlichen Betreuung betreffen und die alleine aufgrund von verpflichtenden Angabe eines Betreuers bzw. einer Betreuerin bekannt geworden sind.

***Unterstützen Sie den Verband in diesen Forderungen? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?***

#### **5. Zukunft der Betreuungsvereine**

Betreuungsvereine gewinnen, beraten und schulen ehrenamtliche Betreuer/innen. Zudem informieren sie Interessierte über Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen. Diese sogenannten Querschnittsaufgaben sind gesetzlich vorgeschrieben und werden staatlich gefördert. Jeder Verein muss sie erbringen, um seine Anerkennung nicht zu verlieren. Allerdings sind

die Querschnittsaufgaben seit langem unterfinanziert und vielen Betreuungsvereinen fehlt mittlerweile das Geld, um ihren Auftrag zu erfüllen. Der Grund: Die zuständigen Landes-Sozialministerien haben ihre Förderung vielerorts eingestellt oder eingeschränkt. Es findet weder eine konsequente Förderung des Ehrenamts statt, noch werden Betreuungsvereine nachhaltig und zuverlässig ausgestattet. Gleichzeitig kommen durch die aktuelle Betreuungsrechtsreform neue und umfangreiche Aufgaben auf Betreuungsvereine zu. Die zu erwartende Mehrarbeit muss verlässlich finanziert werden.

**Der BdB fordert:**

- Die Fördermittel der Länder müssen neu strukturiert und vereinheitlicht werden. Hierfür schlägt der BdB ein Dreistufenmodell vor, das eine Basisförderung, Leistungsvereinbarungen und ein Prämiensystem vorsieht.
- In Zusammenhang mit dem Betreuungsreformgesetz muss von Anfang an für eine gesicherte Finanzierung der damit verbundenen Mehrarbeit gesorgt werden.

***Unterstützen Sie den Verband in dieser Forderung? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?***